

11. 10. 78

Sachgebiet 2129

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dürr, Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Spitzmüller und Genossen**

**– Drucksache 8/2128 –**

**Lärmgrenzen für Zivilluftfahrt**

Der Bundesminister für Verkehr – L 15 / 14.86.13 – hat mit Schreiben vom 10. Oktober 1978 die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Welche Maßnahmen wurden bzw. werden angesichts dieser Tatsache ergriffen, die zu Nachtflugsperrern in mehreren internationalen Flughäfen und zu einer starken Opposition gegen den Neu- bzw. Ausbau von Flughäfen geführt hat?

Anhang 16 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt sieht seit 1971 vor, daß neu zu entwickelnde Strahlflugzeuge bestimmte Lärmgrenzwerte einzuhalten haben. Die Bundesregierung hat darüber hinausgehend eine Regelung eingeführt, welche die Eintragung von Strahlflugzeugen auch vorhandener Muster in die deutsche Luftfahrzeugrolle verbietet, wenn sie die Lärmgrenzwerte des Anhangs 16 nicht einhalten.

Die Bundesregierung setzt sich in den internationalen Luftfahrtorganisationen dafür ein, Strahlflugzeuge, welche die Lärmgrenzwerte des Anhangs 16 nicht einhalten, bis Ende 1984 aus dem Verkehr zu ziehen. Sie hat eine entsprechende Initiative bei den Europäischen Gemeinschaften ergriffen. Sofern eine multinationale Regelung nicht erreichbar ist, wird die Bundesregierung eine nationale Regelung anstreben.

Durch eine Anzahl von Einzelmaßnahmen, wie z. B. Starts aus dem Rollen, lärmindernde Landeverfahren und eine ständige Optimierung des Flugwegesystems wird versucht, den Fluglärm auf das absolut unvermeidliche Minimum zu senken.

Gestaffelte Landegebühren und Nachtflugbeschränkungen sollen wirtschaftliche Anreize bieten, Flugzeuge der 2. Jet-Generation (B 747 – DC 10 – Airbus A 300) einzusetzen, deren ohnehin lärmärmere Großtriebwerke die Möglichkeit eröffnen, durch Drosselung selbst in der Startphase das Umweltproblem weiter zu entschärfen.

2. Wie werden die Empfehlungen der ICAO beurteilt, bis zur Festlegung eines zulässigen Lärmpegels für Überschallverkehrsflugzeuge Maschinen dieser Art nach denselben Prinzipien wie Unterschallflugzeuge zu behandeln?

Die Bundesregierung ist mit der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) der Auffassung, daß die Lärmvorschriften des Anhangs 16 für Unterschall-Düsensflugzeuge Richtschnur auch für Überschallflugzeuge sein sollten.